



BASKETBALL-KREISVERBAND AACHEN e.V.

IM WESTDEUTSCHEN BASKETBALL-VERBAND GEGRÜNDET 1951

Antrag 1: Unterstützung der U10, U12 und U14 durch die Kreisjugendkasse

Die Jugendarbeit im Bereich der U10, U12 und U14 soll durch die Kreisjugendkasse unterstützt werden. Die Höhe der ausgekehrten Summe richtet sich nach den für die abgelaufene Saison eingekommenen Bußgeldern für die Nichtstellung von Jugendmannschaften. Sie wird in gleichen Teilen auf die berechtigten Vereine verteilt (pro Altersklasse). Berechtig ist jeder Verein, der wenigstens eine Mannschaft in der betreffenden Altersklasse bis zum Abschluss des Wettbewerbs hat teilnehmen lassen. Die ausgekehrte Summe pro Verein und zu berücksichtigender Altersklasse darf die Summe von € 150,- nicht übersteigen.

Begründung:

Mit der Änderung der Kreisjugendordnung im vergangenen Jahr wurde versehentlich auch der Beschluss aus dem Jahr 1997, 1998 aufgehoben. Da der Basketballkreis die Jugendarbeit aktiv fördern möchte, soll die Unterstützung durch die Kreisjugendkasse wieder aufgenommen werden. Der Beschluss wird dabei ergänzt durch die Berücksichtigung der U10-Mannschaften.



Antrag 2: Vereinsansetzungen in den Altersklassen U10 und U12

Der Beschluss des Kreisjugendtages 2019 soll wie folgt abgeändert werden:

In der **U10 und U12** haben beide am Spiel beteiligten Vereine dem Kreisschiedsrichterwart unaufgefordert bis 7 Tage vor dem Spieltermin Ihren Schiedsrichter namentlich zu benennen, der das Spiel leiten soll, damit dieser in TeamSL angesetzt werden kann. Im Falle von nicht fristgerechten Meldungen setzt der Kreisschiedsrichterwart für jede unbesetzte Ansetzung einen neutralen Schiedsrichter an. Kann ein bereits angesetzter, vereinseigener Schiedsrichter seine Ansetzung nicht wahrnehmen, muss er das Spiel in TeamSL so zurückgeben, wie er dies bei einer neutralen Ansetzung auch machen würde. Dabei sind die entsprechenden Fristen gemäß Ausschreibung zu beachten. Sollte das Spiel aus dringenden Gründen kurzfristiger als 7 Tage vor dem Spieltermin abgegeben werden, hat der abgebende Schiedsrichter mit der Abgabe einen Ersatz aus dem eigenen Verein zu benennen, der das Spiel übernehmen kann. Wird das Spiel kurzfristiger als 7 Tage vor dem Spieltermin ohne Angabe eines Ersatz-Schiedsrichter abgegeben, setzt der Kreisschiedsrichterwart nach eigenem Ermessen einen neutralen Schiedsrichter für den abgebenden Schiedsrichter an. Setzt der Kreisschiedsrichterwart wegen einer ausbleibenden Meldung oder fehlender Benennung eines Ersatz-Schiedsrichter Schiedsrichter an, werden die Kosten von dem Verein getragen, der seiner Gestellungs-/Meldungspflicht nicht nachgekommen ist. Die beteiligten Vereine können sich für ein Spiel auf eine Übertragung der Gestellungspflicht verständigen. Sie können z.B. vereinbaren, dass in einem oder beiden Spiele beide Schiedsrichter durch den Heimverein gestellt werden. Dies müssen beide beteiligten Vereine spätestens zusammen mit der Meldung der Schiedsrichter an den Schiedsrichterwart melden. In so einem Fall gehen alle Pflichten aus den o.a. Regelungen an den die Gestellungspflicht übernehmenden Verein über.

Begründung:

In der vergangenen Saison hat der Kreis erstmalig einen Spielbetrieb in der Altersklasse U12 angeboten. Da im Jugendbereich nur ab der Altersklasse U14 und älter eine Ansetzung von neutralen Schiedsrichtern durch den Kreis erfolgt, wird die bisherige Regelung klargestellt. Die Spiele der U10 und U12 sollen hier durch die Vereine auch zur Einführung von neuen Schiedsrichtern genutzt werden, weswegen diese Spiele weiterhin als Vereinsansetzungen angesetzt werden sollen.